Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—

Anfrage Collomb Eric 2019-CE-229

Stellenmeldepflicht für Arbeitgeber: Wie sieht die Bilanz für den Kanton Freiburg aus?

I. Anfrage

Am Freitag, 2. November 2019, hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) mit Stolz verkündet, dass das System zur Förderung der Anstellung von Arbeitskräften in der Schweiz, das im Juli 2018 in Kraft getreten ist, ein Erfolg ist. Die Pflicht für Arbeitgeber, offene Stellen den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zu melden und anschliessend fünf Tage zu warten, bevor die Stelle öffentlich ausgeschrieben wird, übertraf die Erwartungen des SECO, wie der Leiter der Direktion für Arbeit beim SECO, Boris Zürcher, verlauten liess.

In vielen Bereichen, insbesondere im Gastgewerbe und in der Landwirtschaft, klingt es aber ganz anders. Auch in der Industrie sind die Meinungen geteilt. Zahlreiche Unternehmer beklagen sich über ein bürokratisches, praxisfernes System. Und noch schlimmer: Jedes vierte Unternehmen sagt, dass es durch die Stellenmeldepflicht bei seinen Rekrutierungsbemühungen behindert werde. Einige bezeichnen das System gar als Augenwischerei.

Dennoch haben sich die Unternehmen an die Spielregeln gehalten. Im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Meldepflicht haben die Arbeitgeber den RAV rund 200 000 Stellen gemeldet, also deutlich mehr als die erwarteten 75 000. Das Ergebnis fiel allerdings bescheiden aus. Denn es kam nur bei 4846 Meldungen zu einer Anstellung.

Diese landesweite Bilanz zeigt, dass es sich bei der Meldepflicht eher um eine lästige administrative Übung handelt, als um einen echten Fortschritt bei der Bekämpfung des Fachkräftemangels. Um zu erfahren, ob die Bilanz des Kantons Freiburg der landesweiten Bilanz des SECO entspricht, ersuche ich den Staatsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Das Hauptziel der Meldepflicht bestand darin, die Zuwanderung zu bremsen und somit die Arbeitslosigkeit zu senken:
   a) Hat diese neue Massnahme es erlaubt, die Rekrutierung von Arbeitskräften im Ausland einzugrenzen?
   b) Wie sehen die Auswirkungen auf den Freiburger Arbeitsmarkt in Zahlen aus?
2. Welche Branche hat im Kanton Freiburg von der Meldepflicht profitiert und in welchem prozentualen Verhältnis?
3. Arbeitgeber im Gastgewerbe, in der Tourismusbranche und in der Landwirtschaft, die Saisonpersonal beschäftigen, müssen eine offene Stelle melden, auch wenn sie sie in der kommenden Saison wieder mit dem ehemaligen Stelleninhaber besetzen möchten. Wie analysiert der Staatsrat diese Sachlage und was kann er tun, um dieses Problem zu beheben?

4. Wie beurteilt der Staatsrat allgemein die Wirkung und die Folgen dieser neuen Regelung? Sieht er ein Verbesserungspotenzial für das System? Falls ja, plant er, bei den Bundesbehörden zu intervenieren?

19. November 2019

II. Antwort des Staatsrats

Im Februar 2014 hat das Schweizer Stimmvolk die Initiative «Gegen Masseneinwanderung» angenommen. Im Rahmen der Umsetzung dieser Initiative hat das Bundesparlament im Jahr 2016 die Revision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) verabschiedet. Im neuen Artikel 21a AIG werden die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 121a der Bundesverfassung (BV; SR 101) definiert: die Stellenmeldepflicht in Berufsarten mit einer erhöhten Arbeitslosenquote. Die Stellenmeldepflicht soll es erlauben, das inländische Arbeitskräftepotenzial besser auszuschöpfen, da während fünf Werktagen nur die bei einem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) angemeldeten Stellensuchenden Zugang zu den Informationen über die gemeldeten Stellen haben. Seit dem 1. Juli 2018 müssen Arbeitgeber den RAV offene Stellen in Berufsarten mit mindestens 8 % Arbeitslosigkeit melden. Dieser Grenzwert wurde am 1. Januar 2020 auf 5 % gesenkt. Die betroffenen Stellen, die von Arbeitsvermittlern, Headhuntern oder Personalverleihern besetzt werden, sind den RAV ebenfalls zu melden.

Wie von Grossrat Collomb erwähnt hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) am 1. November 2019 ein erstes Vollzugsmonitoring zur Stellenmeldepflicht veröffentlicht.

In seiner Antwort vom 30. April 2019 auf die Anfrage 2019-CE-32 «Grenzgängervorrang beim RAV?» von Grossrat Waeber erinnerte der Staatsrat daran, dass die Kantone darauf warten, dass das SECO wie versprochen ein Monitoring-Tool und ein Konzept für die Kontrolle der Umsetzung der Stellenmeldepflicht bereitstellt. Die ersten Indikatoren zum Einfluss der Stellenmeldepflicht auf die Integration der Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt und somit auf die Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials und zu ihren Auswirkungen auf die Zuwanderung in die Schweiz werden für den Herbst 2020 erwartet.

Der Staatsrat kann die gestellten Fragen somit wie folgt beantworten:

1. *Das Hauptziel der Meldepflicht bestand darin, die Zuwanderung zu bremsen und somit die Arbeitslosigkeit zu senken:*

   a) Hat diese neue Massnahme es erlaubt, die Rekrutierung von Arbeitskräften im Ausland einzugrenzen?
   b) Wie sehen die Auswirkungen auf den Freiburger Arbeitsmarkt in Zahlen aus?

Seit der Einführung der Personenfreizügigkeit müssen sich EU-Staatsangehörige online anmelden, bevor sie in der Schweiz eine Dienstleistung erbringen oder eine Stelle antreten. Im Jahr 2019 haben sich 3652 Personen angemeldet, um zwischen einem und 90 Tagen für einen Freiburger Arbeitgeber zu arbeiten. Dies entspricht insgesamt 196 000 Tagen bzw. 790 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) oder 0,7 % der VZÄ im Kanton. Auch für diese kurzfristigen, meist saisonalen Stellenantritte gilt die fünftägige Sperrfrist, bevor die Stelle öffentlich ausgeschrieben werden kann, wenn

es sich um eine Anstellung in einer meldepflichtigen Berufsart handelt. Betrachten wir ausschliesslich die Stellenantritte in den meldepflichtigen Berufsarten, so beträgt die Zahl der gemeldeten Tage nur 89 000, wobei 57 000 Tage oder 229 VZÄ auf den Landwirtschaftssektor entfallen.

Angehörige eines Drittstaats (ausserhalb der EU) müssen ein Bewilligungsverfahren durchlaufen, um eine Stelle in der Schweiz antreten zu können. Die Zahl der erteilten Jahresbewilligungen hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt: 30 im Jahr 2017, 29 im Jahr 2018 und 51 im Jahr 2019. Diese Zahlen zu den erteilten Bewilligungen geben jedoch keinen Aufschluss über einen Trend hinsichtlich der Stellenmeldepflicht, da der Bund jährlich Höchstzahlen festlegt und dabei namentlich den wirtschaftlichen Bedarf berücksichtigt (Kontingentierung). Zudem gilt bei der Anstellung von Angehörigen eines Drittstaats schon lange der Vorrang für inländische Arbeitskräfte (Art. 21 AIG).

Aus dem ersten Monitoringbericht des SECO vom 1. November 2019 geht hervor, dass von den 4846 landesweit registrierten Anstellungen, die auf die Stellenmeldepflicht zurückzuführen sind, 200 auf den Kanton Freiburg entfallen.

2. *Welche Branche hat im Kanton Freiburg von der Meldepflicht profitiert und in welchem prozentualen Verhältnis?*

Gemäss Artikel 53a Abs. 3 der Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVV; SR 823.111) erstellt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) jährlich Listen der Berufsgruppen und Tätigkeitsgebiete, in denen die Arbeitslosenquote über dem Durchschnitt liegt und für die somit eine Stellenmeldepflicht gilt. Die Berufsarten, in denen die gesamtschweizerische Arbeitslosenquote den geltenden Schwellenwert erreicht oder überschreitet, werden vom WBF jährlich im vierten Quartal für das Folgejahr festgelegt (Art. 53a Abs. 3 AVV). Um saisonbedingte Schwankungen auszugleichen, werden die Arbeitslosenquoten in den Berufsarten anhand des Durchschnitts über 12 Monate berechnet.

Die Verteilung der offenen Stellen, die im Jahr 2019 im Kanton Freiburg gemeldet wurden, ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

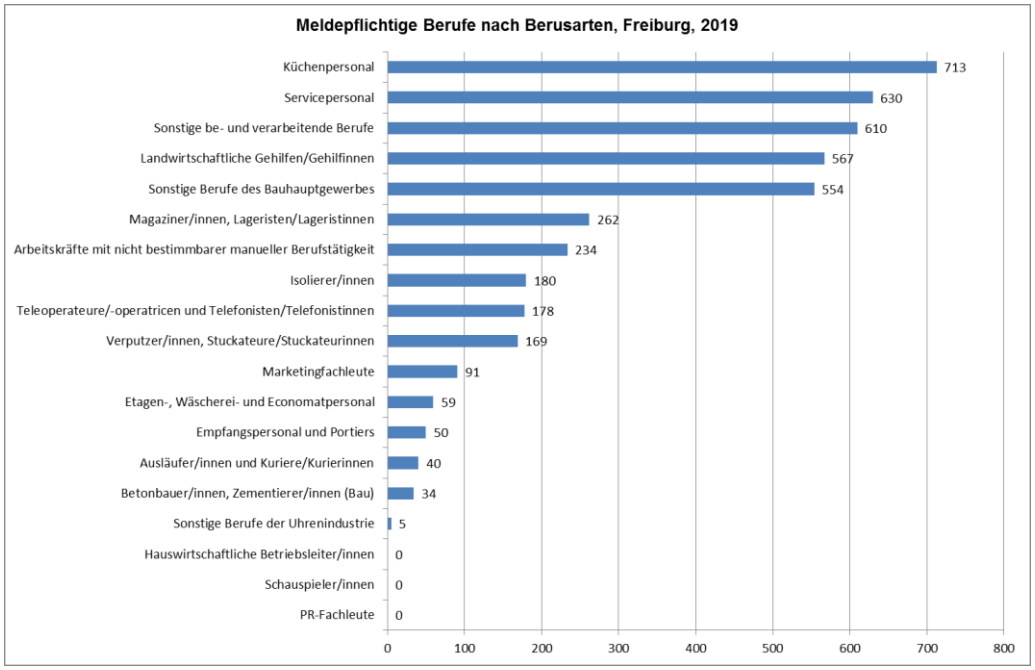

Im Jahr 2019 wurden 4376 Stellen gemeldet und zwar hauptsächlich in den Bereichen, die saisonalen Schwankungen unterliegen (Gastgewerbe, Baugewerbe, Landwirtschaft und ein Bereich der Industrie). Fast 80 % der gemeldeten Stellen gehörten zu diesen Branchen.

3. *Arbeitgeber im Gastgewerbe, in der Tourismusbranche und in der Landwirtschaft, die Saisonpersonal beschäftigen, müssen eine offene Stelle melden, auch wenn sie sie in der kommenden Saison wieder mit dem ehemaligen Stelleninhaber besetzen möchten. Wie analysiert der Staatsrat diese Sachlage und was kann er tun, um dieses Problem zu beheben?*

Wie oben erwähnt ist allein das WBF für die Bestimmung der meldepflichtigen Berufsarten zuständig. Tatsächlich gilt die Meldepflicht für alle Berufsarten, in denen die Arbeitslosenquote im Durchschnitt des vierten Quartals des Vorjahres und der drei ersten Quartale des laufenden Jahres 5 % erreicht oder überschreitet. Die Liste der meldepflichtigen Berufe muss ausnahmslos von allen Kantonen befolgt werden, auch wenn die Arbeitslosenquote in einem bestimmten Beruf in einem Kanton unter 5 % liegt. Die Kantone verfügen bei der Umsetzung dieser Bestimmungen über keinerlei Handlungsspielraum.

Gemäss Artikel 53e AVV kann ein Kanton aber für sein Kantonsgebiet die Einführung der Stellenmeldepflicht nach Artikel 53a bis 53d in einer Berufsart beantragen, in der die Arbeitslosenquote in seinem Kantonsgebiet den Schwellenwert erreicht oder überschreitet.

4. *Wie beurteilt der Staatsrat allgemein die Wirkung und die Folgen dieser neuen Regelung? Sieht er ein Verbesserungspotenzial für das System? Falls ja, plant er, bei den Bundesbehörden zu intervenieren?*

Wie bereits erwähnt kann der Staatsrat hinsichtlich der ersten Resultate der Umsetzung der Stellenmeldepflicht mangels schlüssiger Indikatoren keine Stellung beziehen. Er nimmt jedoch mit grossem Interesse Kenntnis von den Verbesserungsmassnahmen, die das SECO im Lauf des Jahres 2020 einführen wird, um die korrekte Anwendung des Gesetzes zu gewährleisten, das Vollzugsmonitoring zu erleichtern und die Wirksamkeit seiner Umsetzung zu kontrollieren.

Ab 2020 wird die Liste der meldepflichtigen Berufe nicht mehr anhand der derzeit geltenden Schweizer Berufsnomenklatur erstellt, sondern anhand der neuen Schweizer Berufsnomenklatur CH-ISCO-19. Denn diese gemäss der Internationalen Standard-Klassifikation der Berufe (ISCO) erstellte Nomenklatur erlaubt es, die Liste der Berufe zu verfeinern und zu aktualisieren und damit die Übereinstimmung zwischen den offenen Stellen und den Stellensuchenden zu verbessern. So unterliegen z.B. in der Küchenbranche die qualifizierten Köche ab 2020 nicht mehr der Stellenmeldepflicht, während Stellen für Hilfsköche weiterhin meldepflichtig sind. Dasselbe gilt für die Servicefachkräfte in Restaurants, die im Gegensatz zu den Servicehilfskräften in Restaurants von der Meldepflicht befreit sind.

Das SECO arbeitet ebenfalls an technischen Weiterentwicklungen und namentlich an einem Projekt, das die Stellenvermittlung mit kompetenzbasierten Matching-Funktionalitäten ergänzen soll, um den RAV die Arbeit bei der Auswahl der Dossiers, die den Unternehmen vorgelegt werden, zu erleichtern.

Der Staatsrat nimmt die derzeitige Situation zur Kenntnis und verfolgt die zukünftigen technischen Entwicklungen, mit denen die Auswirkungen der Stellenmeldepflicht in den betroffenen Berufsarten auf den Freiburger Arbeitsmarkt beobachtet werden können. Dank seiner Vertretung in verschiedenen Arbeitsgruppen kann sich der Staatsrat nämlich dazu äussern und auf die

Besonderheiten des Freiburger Wirtschaftsgefüges hinweisen. Er kann sich ebenfalls an den grundlegenden Überlegungen zur nötigen Weiterentwicklung der Vollzugsmodalitäten der Stellenmeldepflicht beteiligen. Wie das SECO ist sich auch der Staatsrat bewusst, dass nach bloss 18 Monaten noch einiges verbessert werden kann und dass alle Akteure (Unternehmen, Dienststellen des Staates, Stellensuchende) weitere Anstrengungen unternehmen müssen, um eine wirksame Zusammenarbeit zu etablieren.

28. Januar 2020